

Klauselbogen zur Bauwesenversicherung

Klauselbogen

Folgend aufgeführte Klauseln gelten automatisch (bei Verwendung der Standard-Anträge):

51 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

52 Makler

Der in dem Versicherungsschein genannte Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

53 Prozeßführung bei Mitversicherung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer übereinstimmen, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung und die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshändigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen eines Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Nr. 2 nicht anzuwenden.

56 Aggressives Grundwasser

Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

57 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.

Risse im Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 ABU, ABN nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind.

Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

58 Bergbaugebiete

In Bergbaugebieten sind die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde ist zu entsprechen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

59 Gefahr des Aufschwimmens

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer gemäß § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

63 Tunnel-, Schacht-, Durchpreß- und Stollenarbeiten

Bei Tunnel-, Schacht-, Durchpreß- und Stollenarbeiten sind Abweichungen von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie kein Schaden an den versicherten Bauleistungen oder an Baugrund und Bodenmassen.

83 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

Abweichend von § 1 Nr. 1b ABU sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe nicht versichert, wenn hierfür keine Versicherungssumme vereinbart wurde.

Folgend aufgeführte Klauseln können auf Beantragung in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden:

54 Radioaktive Isotope

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß ABU, ABN, ABG oder ABMG dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.
2. Die Summe gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird. Der Versicherungsnehmer hat jedoch für die Zeit ab Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode Prämie aus dem Teil der Summe gemäß Nr. 1 zeitanteilig nachzuentrichten, der der geleisteten Entschädigung entspricht.

55 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

1. Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, soweit an ihnen unmittelbar eine nach § 1 Nr. 1 ABU oder § 1 Nr. 1 ABN versicherte Bauleistung ausgeführt wird, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
2. Entschädigung wird geleistet für Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Bauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist. Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muß.
3. Ist das Auftraggebrerrisiko versichert (§§ 3 Nr. 5b ABU, 3 Nr. 1 ABN), so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:
 - a) Schäden durch Rammarbeiten;
 - b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - c) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 2 gegeben sind;
 - d) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - e) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.
5. Ein Abzug neu für alt wird nicht vorgenommen. Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu der auf Erstes Risiko versicherten Summe. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird um 20 v.H., wenigstens aber um den vereinbarten Mindestselbstbehalt, gekürzt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
6. Die versicherte Summe vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung (Nr. 5). Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.

7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
8. Die Haftung des Versicherers für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie endet einen Monat nach Abschluß der Bauleistungen gemäß Nr. 1.
9. Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABU oder die ABN.

61 Schäden infolge von Mängeln

Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Nr. 3 ABU, ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

64 Einschluß der Auftraggeberschäden

1. Entschädigung nach den ABU wird für alle Schäden geleistet, die – auch abweichend von der VOB (1973) Teil B – zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen oder für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
2. Schäden an Bauleistungen, die der Auftraggeber erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (1973) beauftragt worden. Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Auftraggeber ist, auch für eigene Leistungen des Bauherrn, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.
3. § 3 Nr. 3 ABU (Rückgriff) gilt für Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder dem Auftraggeber zustehen.
4. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer aus der Bausumme in die Versicherungssumme einzubeziehen.
5. Abweichend von §§ 74ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.

65 Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer

1. Ist der Auftraggeber Versicherungsnehmer, so wird Entschädigung nach den ABU für alle Schäden geleistet, die zu Lasten des Versicherungsnehmers oder eines der beauftragten Unternehmer gehen, soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen wird.
2. Schäden an Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der VOB (1973) beauftragt worden. Dies gilt, wenn der Bauherr nicht Versicherungsnehmer ist, auch für die eigenen Leistungen des Bauherrn, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
3. § 3 Nr. 3 ABU (Rückgriff) gilt für Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem der versicherten Unternehmer zustehen.
4. Neben den Versicherungsnehmer treten für § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABU (unvorhergesehener Schaden) sowie für alle Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die beauftragten Unternehmer, und zwar jeder für seine Bauleistungen.
5. Für die Bildung der Versicherungssummen (§ 5 Nr. 1 bis 3 ABU) treten an die Stelle des Bauvertrages und der Bausumme die gesamten Bauleistungen und deren Herstellungskosten. Die Herstellungskosten schließen die Kosten von Stundenlohnarbeiten und den Neuwert der durch die Bauunternehmer gelieferten Baustoffe und Bauteile ein. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer aus den Herstellungskosten in die Versicherungssumme einzubeziehen.
6. Abweichend von §§ 74 ff. VVG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.

68 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

69 Fundamente und Keller von Fertighäusern

1. Abweichend von § 5 Nr. 1 ABN sind nur die Fundamente und der Keller als Bauleistungen versichert.
2. Für Schäden aus der Oberkonstruktion (Fertighaus-Bauteile) wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet..

70 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

77 Glasbruchschäden

Glasbruchschäden sind bis zum fertigen Einsatz versichert.

82 Verzicht auf Rückgriff gegen Nachunternehmer

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gemäß § 3 Nr. 3b ABU gegen Nachunternehmer wegen Schäden an anderen Bauleistungen als denen dieses Nachunternehmers; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

84 Innere Unruhen

Abweichend von §§ 2 Nr. 5c ABN, 2 Nr. 4c ABU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

85 Streik, Aussperrung

Abweichend von §§ 2 Nr. 5c ABN, 2 Nr. 4c ABU leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

90 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

1. Nach Ende der Haftung gemäß § 8 ABU, ABN leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,
 - 1.1 die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - 1.2 die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle verursacht wurden.
2. Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Nr.3 ABU, ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.
4. Alle übrigen Bedingungen des Vertrages gelten auch für diese Deckung.

91 Nachhaftung

1. Nach Ende der Haftung gemäß § 8 ABU, ABN leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen, die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2. Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Nr.3 ABU, ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die auch ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätten aufgewendet werden müssen, um einen Mangel zu beseitigen.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.
4. Alle übrigen Bedingungen des Vertrages gelten auch für diese Deckung.

60 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. An Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache nicht versichert.

Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereinträge oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.
2. Für Schäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 VVG Versicherungsschutz nur,
 - a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
 - b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flußlaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.
3. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluß-km:

Pegelnulld: m.ü.NN

Wasserstände/Wassermengen:

| Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | März | April |
|------|------|------|------|------|-------|
| | | | | | |

| Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. |
|-----|------|------|------|-------|------|
| | | | | | |

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.
5. Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies gemäß § 3 Nr. 5 ABU oder in einem Versicherungsvertrag mit einem Auftraggeber gemäß den ABN besonders vereinbart wurde.

Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.
6. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluß-km:

Pegelnulld: m.ü.NN

Wasserstände/Wassermengen:

| Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | März | April |
|------|------|------|------|------|-------|
| | | | | | |

| Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. |
|-----|------|------|------|-------|------|
| | | | | | |

7. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand, oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB (1973) Teil B § 7 darstellen.
8. Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 63 VVG. Soweit diese Kosten – als Teil der Bausumme oder zusätzlich- zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 63 VVG nur dann, wenn gemäß §§ 3 Nr. 5b ABU, 3 Nr. 1 ABN das Auftraggeberrisiko unter Einschluß von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.

80 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

§ 1 Versicherte Sachen

1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach § 1 Nr. 1 ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2a bis 2e.
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind mitversichert:
 - a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
 - d) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile
 - e) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
 - f) Altbauten gegen Einsturz nach den Bestimmungen der Klausel 55

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
2. Für Einsturzschäden durch Sturm wird auch dann Entschädigung geleistet, wenn Altbauten gegen Einsturz nach Klausel 55 nicht mitversichert sind.
3. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder der Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
4. Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserhältnisse und durch Setzungen
 - b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
5. Nicht versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
6. Nicht versichert sind Verluste durch Diebstahl.

§ 3 Versicherungssumme

1. Als Versicherungssumme gelten die Wiederherstellungswerte der Altbauten. Der Wiederherstellungswert entspricht dem ortsüblichen Neubauwert.
2. Soweit der Versicherungsschutz für diese Risiken beantragt ist, können Versicherungssummen auf Erstes Risiko vereinbart werden für:
 - a) die unter § 1 Nr. 2a bis f aufgeführten Einrichtungen, Bauteile usw. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stukkierete oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen)
 - b) Schadenssuchkosten

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Sie erhöhen sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle den anteiligen Beitrag nachzuentrichten.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend §§ 10 und 11 ABN.
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.

3. Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert (vgl. § 3 Nr. 2a) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederherstellungswert, so wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 3 Nr. 1 erforderlichen Versicherungssumme.

Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

§ 6 Selbstbehalt

Abweichend von § 14 ABN beträgt der Selbstbehalt 10 %, mindestens 500 Euro je Schadenfall.

§ 7 Schlußbestimmung

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeumbauten durch Auftraggeber.

81 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

§ 1 Versicherte Sachen

1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach § 1 Nr. 1 ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2a bis 2e.
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind mitversichert:
 - a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
 - d) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile
 - e) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserhältnisse und durch Setzungen. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.
 - b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
3. Nicht versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
4. Nicht versichert sind Verluste durch Diebstahl.

§ 3 Versicherungssumme

1. Als Versicherungssumme gelten die Wiederherstellungswerte der Altbauten. Der Wiederherstellungswert entspricht dem ortsüblichen Neubauwert.
2. Soweit der Versicherungsschutz für diese Risiken beantragt ist, können Versicherungssummen auf Erstes Risiko vereinbart werden für
 - a) die unter § 1 Nr. 2a bis e aufgeführten Einrichtungen, Bauteile usw. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stukkierete oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen)
 - b) Schadenssuchkosten

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Sie erhöhen sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle den anteiligen Beitrag nachzuentrichten.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend §§ 10 und 11 der ABN.
2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
3. Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert (vgl. § 3 Nr. 2a) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederherstellungswert, so wird nur der Teil des ermittelten Schadensbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 3 Nr. 1 erforderlichen Versicherungssumme.

Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

§ 6 Selbstbehalt

Abweichend von § 14 ABN beträgt der Selbstbehalt 10 %, mindestens 500 Euro je Schadenfall.

§ 7 Schlußbestimmung

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudebauten durch Auftraggeber.